Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder

nicht.

Franklin Sustainable Global Growth Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Sustainable Global Growth Fund (der "Fonds")

Unternehmenskennung (LEI-Code): W1CUI8HZMLU8JOVYZS28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
•• Ja	• Nein
Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: % in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel
Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der das Zielunternehmen tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören u. a. Cybersicherheit und Datenschutz, Förderung des Humankapitals und/oder positiver Umweltauswirkungen (z. B. CO2-Emissionen). Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem positiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil ("ESG") bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt. Im Rahmen seiner eigenen ESG-Methode zieht der Anlageverwalter auch verbindliche Kriterien für die Auswahl der Portfoliotitel heran. Sowohl die ausgeschlossenen Emittenten und Sektoren als auch die ESG-Methode werden im Abschnitt "Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?" weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 10 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 10 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- 1. Gewichtetes durchschnittliches MSCI ESG-Rating des Fonds und gewichtetes durchschnittliches MSCI ESG-Rating des MSCI World Index (mit dem Ziel, ein durchschnittliches MSCI ESG-Rating des Fonds zu erreichen, dass höher ist als das des MSCI World Index)
- 2. Indikatoren für ökologische Nachhaltigkeit:
- a. der Anteil der Unternehmen im Portfolio, die von der Science Based Target initiative ("SBTi") validierte Ziele zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen ("THG-Emissionen") erreichen und beibehalten
- b. Anteil der Unternehmen im Portfolio, die jährlich Umweltdaten über Carbon Disclosure Project ("CDP") offenlegen
- 3. Indikatoren für soziale Nachhaltigkeit:
- a. Anteil der Unternehmen im Portfolio, in deren Vorstand mindestens 30 % Frauen vertreten sind
- b. Anteil der Unternehmen im Portfolio, die eine Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit oder zum Mitarbeiterengagement entwickelt haben und durchführen
- 4. Anteil der Unternehmen im Portfolio, für die ESG-basierte Ausschlüsse gelten, mit der Verpflichtung zur strikten Einhaltung dieser Ausschlüsse
- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Aktien von Unternehmen getätigt, die

- mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) betreffen (Quelle: MSCI) oder
- von SBTi validierte Ziele für die Verringerung der CO2-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.
 - Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus externen (MSCI) "Do No Significant Harm (DNSH)"-Überprüfungen, "United Nations Global Compact (UNGC)"-Überprüfungen, Überlegungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) und andere ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter für wesentlich hält und die in das Fundamentalresearch und die eigene ESG-Analyse des Anlageverwalters eingebettet sind, um zu prüfen, ob die Anlagen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards ("RTS"), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Beteiligung werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

×

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,
- Geschlechtervielfalt im Vorstand,
- · Verbindung zu umstrittenen Waffen und
- · Verstoß gegen die Grundsätze des UNGC.

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die **umstrittene Waffen** produzieren oder vertreiben oder die die **UNGC-Grundsätze** nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er in führende globale Unternehmen investiert, zu deren Merkmalen die Förderung von ökologischen und sozialen Faktoren gehört. Der Anlageverwalter nutzt eigenes Research, um in ein hoch konzentriertes Portfolio von etwa 40 Unternehmen weltweit zu investieren. Der proprietäre Researchprozess basiert auf einer breiten Palette von finanziellen, qualitativen und ESG-basierten Kriterien, anhand derer Investitionen ermittelt werden, die zu einem langfristigen Kapitalzuwachs führen und gleichzeitig ein positives ESG-Verhalten fördern. Das Portfolio wendet einen neuartigen, auf wirtschaftlichen Überschneidungen basierenden Risikomanagementansatz, um die Risiken zu begrenzen, die mitunter mit konzentrierten Portfolios verbunden sind.

Die Kriterien des Fonds für die Aktienauswahl beruhen auf dem Bottom-up-Fundamentalresearch des Anlageverwalters, bei dem die Analyse von Wachstum, Qualität und Bewertung im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig werden die Zielemittenten auf positive ESG-Merkmale überprüft. Es ist beabsichtigt, mindestens 50 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die vom Anlageverwalter als Anlagen in Unternehmen definiert sind, die (i) mindestens 25 % ihrer Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen erzielen, die mindestens eines der 17 UN-SDGs betreffen (Quelle: MSCI) oder (ii) von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO2-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Darüber hinaus würde das Zielunternehmen als nachhaltige Investition gelten, wenn es die Kriterien der DNSH- und Good-Governance-Überprüfungen erfüllt, die jeweils anhand von Daten von MSCI bewertet werden. Sobald ein Zielunternehmen für eine Investition ermittelt wurde, wird eine proprietäre, wesentlichkeitsbasierte SASB (Sustainability Accounting Standards Board) ESG-Due-Diligence-Analyse für das Wertpapier durchgeführt (Einzelheiten zu unserer proprietären ESG-Due-Diligence-Analyse siehe unten).

Zusätzlich zu der Verpflichtung, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß der obigen Definition des Anlageverwalters zu investieren, ist der Anlageverwalter bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters Merkmale einer ESG-Führerschaft aufweisen, und mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen im Portfolio des

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden. Fonds zusammenzuarbeiten, um spezifische Verbesserungen für den Status einer nachhaltigen Investition sowie Verbesserungen mit dem Ziel, die vom Anlageverwalter identifizierten Merkmale einer ESG-Führerschaft zu erreichen, zu bewirken. Da ESG-Merkmale weitgehend branchenabhängig und wesentlichkeitsbasiert sind, betrachtet der Anlageverwalter zwei Umwelt-, zwei Sozial- und zwei Governance-Merkmale als Merkmale einer ESG-Führerschaft:

- Es wurden von SBTi validierte Emissionsreduktionsziele festgelegt.
- ii) Jährliche Offenlegung von Umweltdaten über CDP
- iii) Im Vorstand sind mindestens 30 %Frauen vertreten.
- iv) Es wurde eine Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit und/oder zum Mitarbeiterengagement entwickelt, die auch durchgeführt wird.
- v) Es gibt einen unabhängigen Vorstand, definiert durch einen unabhängigen Vorsitzenden, einen unabhängigen Prüfungsausschuss und einen unabhängigen Ernennungsausschuss.
- vi) Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären durch eine Aktionärskapitalstruktur nach dem Grundsatz "Eine Aktie, eine Stimme"

Der Fonds wendet auch eine eigene ESG-basierte Analyse für jedes der betrachteten Wertpapiere und jedes der Portfoliounternehmen an. Der Anlageprozess des Anlageverwalters zielt darauf ab, hochwertige, langlebige Wachstumsunternehmen zu ermitteln, die von attraktiven langfristigen Wachstumsfaktoren profitieren. Bei jeder potenziellen Investition berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Risiken auf der Grundlage der SASB-Wesentlichkeitsstandards sowie zusätzliche ESG-Risiken, die der Anlageverwalter als relevant erachtet. Die international anerkannten SASB-Standards, die die Sichtweisen von Investoren, Unternehmensexperten und Fachleuten einbeziehen, werden verwendet, um die Untergruppe der ESG-Themen zu ermitteln, die für die finanzielle Leistung in der jeweiligen Branche am wichtigsten sind.

Die SASB-Standards bieten dem Anlageverwalter eine solide Grundlage für sein ESG-Research, das dann unter Berücksichtigung zusätzlicher ESG-Risiken auf den Anlageprozess des Teams zugeschnitten wird. Das Team analysiert zumindest die Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung von Führungskräften, der Qualität der Finanzberichterstattung, den Eigentumsverhältnissen, dem Vorstand und der Höhe der CO2-Emissionen. Die ersten vier (Governance-)Risiken sind nicht Bestandteil der SASB-Standards, aber ihre Einbeziehung verbessert das Verständnis des Anlageverwalters für die Qualität und das Wachstumsprofil einer Investition. Darüber hinaus hält es der Anlageverwalter als aktiver Aktionär für wichtig, mit diesen vier Governance-Risiken vertraut zu sein, die häufig Gegenstand von Abstimmungen im Rahmen der Stimmrechtsvertretung sind.

Was die Risikoanalyse der CO2-Emissionen betrifft, so betrachtet SASB CO2-Emissionen zwar nur für bestimmte Branchen als wesentliches Risiko, der Anlageverwalter bezieht diese Risikoanalyse jedoch in alle Investitionen ein. Während des Due-Diligence-Prozesses bewertet der Anlageverwalter alle wesentlichen ESG-Risiken (d. h. die SASB- und zusätzlichen ESG-Risiken) im Rahmen seines ESG-Researchprozesses, der aus drei Hauptphasen besteht:

Phase 1: ESG-Bewertung für neue Ideen:

In der ersten Phase werden die ESG-Risiken durch die Analyse von Unternehmensangaben, ESG-Ratingberichten Dritter und anderen Quellen bewertet. Jedes ESG-Risiko wird mit "Pass" (Bestanden) oder "Flag" (Achtung) bewertet, wobei "Flag" anzeigt, dass ein bestimmtes ESG-Risiko bedeutender ist als der Branchenstandard. Für mit "Flag" gekennzeichnete Risiken wird eine weitere Analyse durchgeführt, um festzustellen, ob der Flag "gelb" oder "rot" ist. Ein roter Flag weist auf eine erhebliche Lücke in der ESG-Risikominderungspraxis eines Unternehmens hin, die sich voraussichtlich nicht kurzfristig verbessern wird. Ein gelber Flag weist auf eine Lücke hin, die nach Ansicht des Anlageverwalters kein wesentliches Risiko darstellt und/oder bei der eine kurzfristige Verbesserung zu erwarten ist. Ein Unternehmen gilt unter ESG-Risikogesichtspunkten als investierbar, wenn es keine roten Flags aufweist.

Darüber hinaus führen die Researchanalysten des Anlageverwalters in dieser Phase eine PAl-Bewertung der Zielemittenten anhand der relevanten PAl-Kategorien durch. PAls werden sowohl quantitativ als auch qualitativ unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit bewertet. Wird bestätigt, dass ein Emittent PAl-Probleme oder Verstöße gegen einen relevanten Schwellenwert aufweist und nicht mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, um diese Probleme zu beheben, wird der Anlageverwalter nicht in diesen Emittenten investieren.

Phase 2: ESG Initiation Report:

Der ESG Initiation Report (der "Bericht") fasst die Ergebnisse der ESG-Bewertung in einem formellen Bericht zusammen. Der Bericht enthält alle ESG-Risiken, die vom Team des Anlageverwalters bei der ersten Bewertung ermittelt wurden, und gibt an, ob diese Risiken als "Pass" oder "Flag" eingestuft wurden, einschließlich etwaiger PAI-bezogener Bedenken. Bei einem ESG-Risiko, das in

der Bewertungsphase mit einem Flag versehen wurde, wird eine schriftliche Zusammenfassung der Mängel im Risikomanagement und eine Zusammenfassung des Plans des Anlageverwaltungsteams zur Behebung und/oder Überwachung des Flags erstellt. Bei einem mit "Pass" bewerteten ESG-Risiko wird eine Zusammenfassung erstellt und/oder es wird auf die Quelle(n) verwiesen, die zu dieser Einstufung herangezogen wurde(n). In dem Bericht wird auch verfolgt, welche Merkmale einer ESG-Führerschaft das betreffende Unternehmen erreicht, und er enthält einen Bericht des Anlageverwalters über seine Zusammenarbeit mit dem Portfoliounternehmen.

Phase 3: ESG Annual Update Report:

Der ESG Annual Update Report beruht auf dem gleichen Format und Prozess wie der Initiation Report (Phase 2). Der ESG Annual Update Report hilft dem Anlageverwaltungsteam, die ESG-Risikominderung und die PAI-bezogenen Lösungsbemühungen eines Unternehmens (oder deren Ausbleiben), die Fortschritte bei der Erreichung von Merkmalen der ESG-Führerschaft sowie eine aktualisierte Erfassung des Engagements in Bezug auf das Portfoliounternehmen zu verfolgen, das ab der Initiierung vom Researchanalyst und dem Associate unter der Aufsicht des Portfoliomanagementteams überwacht wird.

Der Fonds wendet auch ESG-basierte Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") für multinationale Unternehmen verstoßen (ohne positive Aussicht auf Verbesserung) – der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht erfüllen.
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von Waffen erzielen,
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel von zugehörigen und/oder Kernkomponenten umstrittener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) beteiligt sind,
- an der Herstellung, am Vertrieb oder am Großhandel von Tabak oder Tabakerzeugnissen beteiligt sind,
- 15 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Kernkrafterzeugung erzielen.

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
- Das Portfolio wird ein gewichtetes durchschnittliches MSCI ESG-Rating aufweisen, das über dem gewichteten durchschnittlichen MSCI ESG-Rating der Benchmark (MSCI World Index) liegt.
- Anwendung der oben im Abschnitt "Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.
 - Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter nimmt die Bewertung der guten Unternehmensführung bei allen potenziellen Zielwertpapieren sowie den Portfoliounternehmen vor. Die Analyse des Anlageverwalters beginnt mit der Verwendung des MSCI ESG-Ratings und betrachtet diejenigen Unternehmen, die ein Rating über BB haben, als geeignet für weiteres Research. Weitere methodische Details zum MSCI ESG-Rating sind auf folgender Website zu finden: https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings.

Die Verfahrensweisen einer guten
Unternehmensführung umfassen
solide Managementstrukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

Darüber hinaus nimmt der Anlageverwalter im Rahmen seines Fundamentalresearch und der entsprechenden Analysen regelmäßig eine Bewertung der guten Unternehmensführung vor. Zur Bewertung einer "guten" Unternehmensführung verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (z. B. Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren. Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach den Maßstäben des Anlageverwalters trotz starker finanzieller Fundamentaldaten oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.



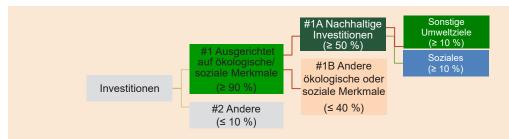
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen eigenen Anlageprozess und eine eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet werden, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil des Portfolios (≤ 10 %), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 10 % des Nettovermögens für Umweltziele und 10 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie "1A Nachhaltige Investitionen" umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₃-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme T\u00e4tigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁴?



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

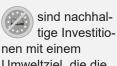




^{*} Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend



Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht**

berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 10 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 10 %.

²⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen", die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten.

Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nr.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob
das Finanzprodukt
die beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/12783/Z/franklinsustainable-global-growth-fund/LU0390134368

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: https://www.franklintempleton.lu/12783